

Satzung der Turn- und Sportgemeinde Heidelberg 1878 e. V.

A. Allgemeine Regelungen

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportgemeinde Heidelberg 1878 e.V.

(2) Er hat seinen Ursprung in dem Turnverein Neuenheim, der am 15.08. 1878 gegründet wurde. Der Sitz des Vereins ist in Heidelberg.

(3) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Heidelberg eingetragen.

(4) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes e.V. und der für seine Abteilungen zuständigen Landesfachverbände.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

(2) Der Zweck des Vereins wird erreicht durch:

a) Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes,

b) Durchführung sportlicher Veranstaltungen,

c) Einsatz von fachlich qualifizierten und geschulten Übungsleitern, Trainern sowie Kampf- und Schiedsrichtern.

§ 3 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt in erster Linie keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet werden.

(3) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Zuwendungen, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(4) Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

B. Abteilungen des Vereins

§ 4 Grundsätze

- (1) Der Verein ist ein Mehrspartenverein und unterhält mehrere Abteilungen.
- (2) Ziel des Vereins ist die breite Förderung der Sportinteressen aller Vereinsmitglieder.
- (3) Der Sportbetrieb des Vereins wird in den Abteilungen durchgeführt.

§ 5 Rechtliche Stellung, Vertretung und Vermögen

- (1) Die Abteilungen des Vereins sind rechtlich unselbständig; sie können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen auftreten.
- (2) Die Abteilungen bzw. der Verein werden nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, der die Stellung eines besonderen Vertreters nach § 30 BGB hat. Im Innenverhältnis ist der Abteilungsleiter berechtigt, Verpflichtungen für den Verein einzugehen, die ausschließlich aus den finanziellen Mitteln der Abteilung gedeckt werden können und sollen. Darüber hinaus muß der Abteilungsleiter vor Abschluß der Rechtsgeschäfte die Zustimmung des Vorstandes einholen.
- (3) Die Abteilungen erstellen ein Jahresbudget; Abweichungen sind dem Vorstand rechtzeitig mitzuteilen.
- (4) Löst sich eine Abteilung auf, so verbleibt sämtliches Vermögen im Verein.
- (5) Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.

§ 6 Organisation der Abteilungen

- (1) Die Abteilungen können sich eine eigene Abteilungsordnung geben. Diese wird von der Abteilungsversammlung beschlossen.
- (2) Jede Abteilung führt mindestens einmal jährlich im 1. Quartal und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins eine Abteilungsversammlung durch, die durch den Abteilungsleiter einberufen wird.
- (3) Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren die Abteilungsleitung, es sei denn die Abteilungsordnung sieht eine kürzere Dauer vor. Die Abteilungsleitung besteht mindestens aus 3 Personen. Bleibt eine Funktion in der Abteilungsleitung unbesetzt, kann die Abteilungsleitung, bis eine Neuwahl stattgefunden hat, eine kommissarische Neubesetzung vornehmen.

- (4) Aufgabe der Abteilungsleitung ist die eigenverantwortliche Leitung und Führung der Abteilung und die Erledigung sämtlicher dabei anfallender Aufgaben.

C. Vereinsmitgliedschaft

§ 7 Mitglieder

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- (2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen übertragen werden.
- (3) Der Verein unterscheidet die Mitglieder in Jugendliche, Auszubildende/Studenten, Erwachsene, Familien und Passive sowie Ehrenmitglieder.
- (4) Zu Ehrenmitgliedern können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung besonders um den Verein oder um den Sport verdiente Mitglieder ernannt werden.

§ 8 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft wird durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag unter Beifügung einer Abbuchungsermächtigung für die anfallenden Vereins- und Abteilungsbeiträge sowie die Aufnahmegebühr beantragt. Die Mitgliedschaft wird wirksam durch die schriftliche Bestätigung der Abteilungsleitung.
- (2) Der Beitritt erfolgt grundsätzlich mindestens für ein Jahr. Ausnahmsweise, jedoch höchstens 2-mal, ist eine kürzere Mitgliedschaft (Kurzzeitmitgliedschaft) möglich; diese muß mit der Beitrittserklärung schriftlich beantragt werden.
- (3) Der Aufnahmeantrag von Minderjährigen bedarf der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter(s).

§ 9 Ende der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Tod bzw. Auflösung einer juristischen Person,
 - b) durch Austritt (Kündigung),
 - c) durch Ausschluß aus dem Verein (§ 10).

- (2) Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich. Diese ist spätestens bis zum 15. November (Zugang) schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erklären.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft befreit das Mitglied nicht von noch bestehenden, vorher eingegangenen Verpflichtungen gegenüber dem Verein und den Abteilungen.

§ 10 Vereinsausschluß

- (1) Der Ausschluß aus dem Verein kann erfolgen:
 - a) bei unehrenhaftem oder groben unsportlichem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins,
 - b) bei groben Verstößen gegen die Ziele des Vereins oder die Vereinsdisziplin,
 - c) bei vereinschädigendem Verhalten,
 - d) wenn der fällige und angemahnte Vereins- und/oder Abteilungsbeitrag nicht innerhalb der nächsten drei Monate nach dessen Fälligkeit nachentrichtet wurde.
- (2) Ein Mitglied, das aus dem Verein ausgeschlossen werden soll, muß davor Gelegenheit zu einer Stellungnahme haben (rechtliches Gehör).
- (3) Über den Ausschluß entscheidet der erweiterte Vorstand mit 2/3 Mehrheit. Die Entscheidung ist mittels Einschreiben/Rückschein zuzustellen.
- (4) Der Entscheidung über den Ausschluß kann das betroffene Mitglied widersprechen. Der Widerspruch muß schriftlich innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung bei der Geschäftsstelle erhoben werden. Über den Widerspruch entscheidet der Ältestenrat mit 2/3 Mehrheit endgültig. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.
- (5) Der ordentliche Rechtsweg für Streitigkeiten in Zusammenhang mit der Mitgliedschaft ist ausgeschlossen. Zur Entscheidung ist ausschließlich das Schiedsgericht anzurufen, das aus dem 1. und den beiden 2. Vorsitzenden des Vereinsvorstandes und dem/den Abteilungsleiter(n) der Abteilungen, in denen der Betroffene Mitglied ist, angehören.

D. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 11 Beiträge

- (1) Von jedem Mitglied ist ein Vereinsbeitrag (Grundbeitrag) zu entrichten. Über die Festsetzung entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf Sonderbeiträge festsetzen, die einzeln begründet sein müssen und zeitlich befristet werden können. Ersatzweise können anstatt Geldleistungen auf Beschluß der Mitgliederversammlung und mit Zustimmung des Vorstandes Arbeitsleistungen erbracht werden.
- (3) Bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen, die das Dreifache eines Jahresbeitrages nicht überschreiten darf. Minderjährige sind von der Zahlung einer Umlage befreit.
- (4) Unabhängig vom Grundbeitrag (Abs.1) erheben die Abteilungen einen eigenen Abteilungsbeitrag und können auch eine Aufnahmegebühr erheben.
- (5) Bei besonderem Finanzbedarf der Abteilungen kann die Abteilungsversammlung die Erhebung einer Umlage oder ersatzweise Arbeitsleistungen beschließen.
- (6) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, können die Beiträge des Vereins auf Antrag durch Beschluß des Vorstandes und der Abteilungen durch Beschluß der Abteilungsleitung gestundet, ganz oder teilweise erlassen werden.
- (7) Die Höhe der Vereinsbeiträge beschließt die Mitgliederversammlung, die Höhe der Abteilungsbeiträge und der Aufnahmegebühr beschließt die Abteilungsversammlung.

E. Die Organe des Vereins

§ 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Erweiterte Vorstand,
- d) der Ältestenrat,
- e) die Jugendversammlung,
- f) das Schiedsgericht.

§ 13 Tätigkeit der Organmitglieder

- (1) Die Aufnahme in Organe des Vereins setzt die Mitgliedschaft in der TSG 78 voraus.
- (2) Alle Organmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Die Organmitglieder erhalten im Rahmen ihrer Tätigkeit weder eine Vergütung noch einen Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich und zwar im 1. Quartal eines jeden Jahres statt.
- (2) Auf der Mitgliederversammlung sind stimmberechtigt alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben; jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Zum Vorstandsmitglied mit Ausnahme des Jugendwartes können nur Mitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Für korporative Mitglieder (juristische Personen) trifft der Vorstand eine Sonderregelung.
- (3) Auf der ordentlichen Mitgliederversammlung sind mindestens folgende Tagesordnungspunkte zu behandeln:
 - a) Geschäftsberichte des Vorstandes und der übrigen Organe,
 - b) Bericht des Schatzmeisters und Bericht der Kassenprüfer,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahlen des Vorstandes, Ältestenrates (soweit diese erforderlich sind) und der 2 Kassenprüfer,
 - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge.
- (4) Anträge der Mitglieder müssen bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle der TSG 78 eingehen. Anträge des Vorstandes zur Änderung der Satzung oder der Vereinsbeiträge sowie zur Erhebung einer Umlage müssen in der Einladung enthalten sein.
- (5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) auf Antrag des Vorstandes oder
 - b) auf schriftlichen Antrag unter Angabe des Grundes von mindestens einem Viertel der Mitglieder.

- (6) Die Einberufung der Mitglieder zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung in der TSG-Rundschau. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muß eine Frist von 14 Tagen liegen.
- (7) Leiter der Mitgliederversammlung ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung einer der 2. Vorsitzenden oder im Falle auch deren Verhinderung ein anderes Vorstandsmitglied, das von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
- (9) Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt jedes Jahr zwei Mitglieder zu Kassenprüfern.
- (10) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftwart und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 15 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) zwei 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister,
 - d) dem Jugendwart,
 - e) dem Referenten für Öffentlichkeitsarbeit,
 - f) dem Schriftführer.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und die beiden 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein werden die 2. Vorsitzenden jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
- (3) Die Vorstandsmitglieder werden - mit Ausnahme des Jugendwartes, der von der Jugendversammlung gewählt wird - einzeln von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; sie bleiben bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Vom Vorstand scheidet jedes Jahr ein Teil aus, und zwar der 1. Vorsitzende, der Schatzmeister und der Schriftführer bzw. die beiden 2. Vorsitzenden, der Referent für Öffentlichkeitsarbeit und der Jugendwart.
- (4) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Verwaltung des Vereins nach innen und außen. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (5) Der Vorstand kann haupt- und nebenamtliches Personal anstellen.
- (6) Der Vorstand ist befugt, anstelle der anderen Vereinsorgane dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Hiervon hat er dem zuständigen Organ in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben und gegebenenfalls eine Dringlichkeitssitzung der betroffenen Organe zur Unterrichtung einzuberufen.

§ 16 Erweiterter Vorstand

- (1) Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vorstand,
 - b) den Abteilungsleitern oder deren von diesen benannten Vertretern,
 - c) dem 1. Vorsitzenden des Turn- und Spielplatzvereins der TSG 78 e.V. bzw. bei dessen Verhinderung einem anderen Vorstandsmitglied des Turn- und Spielplatzvereins, jedoch ohne Stimmrecht.
- (2) Dem Erweiterten Vorstand obliegt insbesondere die Abstimmung der Aufgaben, Tätigkeiten, Ziele und Zwecke des Vereins mit denen der Abteilungen.

§ 17 Ältestenrat

- (1) Der Ältestenrat besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden der TSG 78 (Vorsitzender),
 - b) den Abteilungsleitern,
 - c) bis zu 6 Mitgliedern mit mehr als 10 jähriger Mitgliedschaft, die alle 3 Jahre von der Mitgliederversammlung zu wählen sind.
- (2) Für die Aufgaben, Einberufung, Beschlußfähigkeit, Beschlußfassung sind die Regelungen, die in dieser Satzung getroffen sind, maßgebend.

§ 18 Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung findet einmal jährlich auf Einladung durch den Vorstand statt. Eingeladen werden alle Mitglieder zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 21. Lebensjahr.
- (2) Die Jugendversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

- (3) In dieser Versammlung berichten der 1. Vorsitzende und der Jugendwart über die die Jugendlichen betreffenden Themen des Vereins. Außerdem wird alle zwei Jahre der Jugendwart, der die Interessen der Jugendlichen im Vereinsvorstand wahrnimmt, gewählt.
- (4) Im Übrigen gelten für die Jugendversammlung die Regelungen dieser Satzung, die auch für die anderen Organe getroffen sind.

§ 19 Kassenprüfer

Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch 2 in jedem Jahr auf der Mitgliederversammlung zu wählende Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung durch den Schatzmeister dessen Entlastung.

F. Sonstige Bestimmungen

§ 20 Beschlüsse

- (1) Eine Änderung der Satzung kann ausschließlich durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Beschlüsse der in dieser Satzung genannten Organe werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Außer sonstigen in der Satzung vorgeschriebenen Mehrheiten können Satzungsänderungen, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, der Ausschluß von Mitgliedern und die Erhebung einer Umlage können nur mit einer Mehrheit von Zweidritteln der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.

§ 21 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zwecke unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist schriftlich einberufenen Versammlung der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der erweiterte Vorstand mit einer 3/4-Mehrheit aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

- (3) In dieser Versammlung müssen mindestens $\frac{2}{3}$ aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, ist innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig; darauf ist in der Einladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (4) Zur Beschlußfassung ist eine Dreiviertel-Mehrheit der schriftlich abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) In der gleichen Versammlung sind die Liquidatoren zu bestellen.
- (6) Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt an den TuSpV der TSG 78. Eine Änderung der Satzung in diesem Punkte ist nicht möglich. Der TuSpV der TSG 78 hat das Vermögen im Sinne der satzungsgemäßen, gemeinnützigen Zwecke des Vereins zu verwenden.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung wurde am 24. März 1998 durch die Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Die bisherige Satzung des Vereins tritt damit außer Kraft.

Heidelberg, den 24. März 1998
gez. M. Rasp, R. Römer, Dr. R. Wurmb